

Münzgeschichte und Beschreibung der Münzen von Unterwalden ob dem Wald

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **3 (1893)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-171905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MÜNZGESCHICHTE UND BESCHREIBUNG
DER
MÜNZEN VON UNTERWALDEN OB DEM WALD

I. — MÜNZGESCHICHTE VON OBWALDEN

In der Rathsversammlung vom 14. Okt. 1724 meldete Dr. Nikolaus Jakob, der beim Frauenkloster im Hause von Hrn. Obrichter Dr. Ettlin gewohnt, dass gewisse ausländische Herren, deren Namen man dermalen noch nicht gerne melde, die Erlaubniss, im Namen unseres Ortes Geld zu prägen, begehren. Sofern man dazu Hand bieten wolle, werden sie dann persönlich erscheinen, um einen Traktat einzurichten. Alsdann wurden der reg. Landammann, der Statthalter, Landvogt von Zuben und Bauherr Marquard Ant. Stockmann erwählt, um bei ihrer Ankunft mit denselben zu traktiren. Eine Woche nachher, den 21. Okt., wurde der auf Ratifikation M. g. H., und der Landleute mit dem Münzmeister zu Luzern, Karl Franz Crauer, im Namen seines Schwagers Gebhard Jos. Dub eingerichtete Münzvertrag dem Landrath vorgelesen. Alsdann wurde die Angelegenheit besprochen und erkannt: Weil die Sache vor die Landesgemeinde gehöre, desshalb sollen die Deputirten mit dem Münzmeister reden, ob er die Sache auf die gewöhnliche Landesgemeinde verschieben wolle oder nicht; sonst aber soll eine ausserordenliche Landesgemeinde auf den 29. Okt.,

berufen werden. Die Deputirten wurden auch beauftragt, dahin zu trachten, dass das jährliche Regale höher gestellt werde. Da Crauer die Sache nicht auf die gewöhnliche Landesgemeinde verschieben wollte, desshalb wurde den 29. Okt. auf der Tanzlaube im Rathhaus eine ausserordentliche Landesgemeinde abgehalten. Nachdem der reg. Landammann erklärt, wie der Münzmeister von Luzern Namens seines Schwagers Gebhard Jos. Dub die Erlaubniss begehre, im Namen unseres Ortes allerhand Gold-, Silber- und geringere Geldsorten in Halt, Korn und Schrot ⁽¹⁾, gleich andern löbl. Orten prägen zu dürfen und nachdem der Accord, den ein Ehrenausschuss mit demselben abgeschlossen, vorgelesen worden, wurde derselbe von der Landesgemeinde einhellig gutgeheissen. In diesem Accord vom 29. Okt. 1724 ⁽²⁾, sind folgende Bedingungen :

1. Der Münzmeister soll auf eigene Kosten eine vollständige Münzstätte mit dem nothwendigen Zubehör errichten und dieselbe nach Abfluss des Münztermins Obwalden unentgeltlich überlassen.

Er ist verpflichtet, alle Gold-, Silber- und andere Geldsorten in solchem Halt, Korn und Schrot zu machen, wie andere löbl. Orte. Er soll auch verbunden sein, gleiche Geldsorten von andern Kantonen aufzuweisen.

3. Er verpflichtet sich, weit mehr Silbersorten als geringere Münz zu verfertigen.

4. Er soll jährlich zu Handen des Landseckels als Regale eine Summe von 30 Dukaten oder 150 Gl. à 40 Luz. Schill. entrichten.

5. Als Caution und Bürgschaft gibt er all' sein Hab und Gut und besonders sein Landgut zu Sempach. Wenn man es verlangt, dann ist Dub auch verpflichtet, dafür zu

(1) *Halt* und *Korn* bezieht sich auf den innern Gehalt der Münze und *Schrot* auf das Gewicht. War das Gewicht der Münze und das Quantum von Kupfer, welches mit dem Gold oder Silber gemischt werden durfte, von der Regierung festgesetzt, so nannte man das *Münzfuss*.

(2) Siehe Beilage A, Seite 118.

sorgen, dass Herren von andern Kantonen für 100,000 Gl. Bürgschaft leisten, woraus man sich entschädigen kann, wenn die gemachten Geldsorten nicht den versprochenen Halt, Korn und Schrot besitzen.

Dagegen erlauben

1. der Landammann, die Rätthe und die gemeinen Landleute dem Münzmeister unter den obgenannten Bedingungen im Namen von Obwalden zehn Jahre lang allerhand Geldsorten zu prägen. Sie versprechen

2. dem Münzmeister in Bezug auf das Münzwesen alle Freiheiten eines Landmanns und ihn, sofern er dem Versprechen gemäss handelt, wie einen Landmann zu schützen und zu schirmen. Der Accord ist unterzeichnet von Carl Franz Crauer, Münzmeister, und Landschreiber Anton Franz Bucher.

In diesem Jahre wurde noch kein Geld geschlagen, weil man zuerst die Münzstätte errichten musste. Die Münzstätte befand sich zu Kirchhofen in Sarnen in der Nähe vom Hause des Hrn. Rathsherrn Simon Wirz. Das Gässlein, welches dahin führt, wird jetzt noch « Münzgässlein » genannt.

Im Jahre 1725 erblickten zu Kirchhofen die ersten Halbbatzen, Fünfbätzler, Viertelthaler und Dukaten das Tageslicht. Allein kaum hatten die Fünfbätzler das Tageslicht erblickt, da wurden sie von Bern gänzlich verrufen, weil sie ihnen gemäss dem Beschluss, den die Stände Bern, Zürich, Solothurn und Neuenburg den 15. Sept. 1717 ⁽¹⁾ zu Langenthal gefasst, vorher keine Kenntniss gegeben. Obwalden erwiderte, dass sie diesem Beschluss niemals beigetreten, dass ihnen auch von andern Kantonen keine vorherige Kenntniss gegeben werde, wenn sie neue Münzen schlagen wollen und das ihre Fünfbätzler in Vergleich zu den Münzen anderer Kantone probehaltig seien. In einem gedruckten Plakat vom 21.

(1) Siehe Beilage B, Seite 120.

Sept. 1725 war denselben « aus Lands-Väterlicher Vorsorge »... « der Lauf und Gang in Dero Landen » d. h. in Bern gänzlich untersagt. Auf demselben sind diese Fünfbätzler oder 20-Kreuzerstücke abgebildet. Im Herzen des Doppeladlers ist das Kantonswappen angebracht. Uri und Solothurn machten von diesem Abruf freundschaftliche Mittheilung und wünschten nähere Auskunft über den Sachverhalt. Dem 23. Aug. 1726 drohte Bern, auch die 20-Kreuzerstücke vom Jahre 1726 zu verbieten und wünschte, dass Obwalden das Münzwesen nach dem Langenthalischen Abschied einrichte. Gemäss demselben musste dem Münzmeister genau vorgeschrieben werden, in welchem Gehalt und Gewicht er die Münze prägen soll und es durfte ihm nicht nur einfach vorgeschrieben werden, Münzen zu prägen gleich andern Kantonen. Es ist begreiflich, dass der Münzmeister von Obwalden, um ein besseres Geschäft zu machen, sich nicht diejenigen Kantone als Muster und Vorbild gewählt, welche die *besten* Münzen schlugen. Wurde Münzmeister Crauer von der Regierung zu Rede gestellt, dann wusste er immer den einen odern andern Kanton zu nennen, der verhältnissmassig noch eine schlechtere Münze schlug und die Regierung konnte ihn nicht des Vertragsbruches beschuldigen. Es ist auch begreiflich, dass die Regierung nicht nachträglich eine Bedingung in den Münzaccord hineinstellen durfte, die dem Münzmeister zum grossen Schaden gereichte.

Den 22. März 1727 wurde dem Landrath mitgetheilt, dass Bern die neugeprägten Halbbatzen in ihrer Botmässigkeit verrufen. Man beschloss, den Münzmeister an seine Schuldigkeit zu erinnern und auf Errichtung der von ihm anerbottenen Bürgschaft zu dringen. Man liess Berner- und Obwaldner-Münzen durch Andreas Olls prüfen. Die Probe zeigte, dass die Bernermünzen in Bezug auf Gehalt und Gewicht durchschnittlich besser seien und dem Abschied von Langenthal ziemlich ent-

sprechen. Am meisten fehlte es in Bezug auf das Gewicht der Kreuzer. Aus einer französischen Mark, d. h. aus 16 Loth, wozu 2 Loth Silber und 14 Loth Kupfer genommen werden sollten, durften gemäss dem Abschied von Langenthal nur 216 Kreuzer gemacht werden. Bern machte 208 und Obwalden 360 Kreuzer daraus; dagegen wurden zu einer Mark in Obwalden nicht nur 2, sondern $2\frac{3}{4}$ Loth Silber genommen.

Den 5. Juli 1727 machten Luzern und Solothurn dem Landrath die Mittheilung, dass Bern die in unserer Münz geprägten Dukaten völlig verrufen und ermahnen Abhülfe zu treffen, sonst seien sie genöthiget, ein Gleiches zu thun. Nun wurde beschlossen, die Sache näher zu untersuchen, dem Münzmeister zu befehlen, dass er jedes Mal, wenn er eine neue Sorte Geld schlagen will, einem jeweiligen reg. Landammann davon Kenntniss gebe und dass der Münzmeister zur Verfertigung guter, probehaltiger Münzen ermahnt werde. Luzern und Solothurn wurde mitgetheilt, dass der Münzmeister erklärt, seine neugeprägten Dukaten seien von solchem Halt, Korn und Schrot gleich dem anderer löbl. Orte, auch die geringste sei so gut, als die Dukaten von Basel und wenn eine geringere gefunden werde, dann biete er sich an, 2—3 Louisdor für jede zu bezahlen, sie « seyen auch vnderschiedlich, alss zu Lucern vnd Zürich approbirt vnd guet befunden worden. » Wenn sich Jemand beschwere, solche anzunehmen, dann bietet er sich an, mit gangbarer Münze oder Dukaten dieselben auszuwechseln.

1728 wurde der Münzmeister ermahnt, mit Prägung so vieler Kupfermünzen einzuhalten und anstatt deren Silbersorten zu prägen.

Im Jän. 1729 machte Bern die Mittheilung, dass sie die neugeprägten 2-Schillinge und Kreuzer wegen allzu geringem Halt gleich den Fünfbätzlern verrufen. Luzern schreibt, dass es sich gleicher Vorsorge kaum enthalten könne und wünscht besonders, dass wegen den Kreuzern,

erforderlichermassen Abhülfe treffen, sie wegen dem nothwendigen Verkehr mit Bern ein gleiches Verbot zu erlassen genöthiget seien. Pannerherr Franz Anton Bucher schreibt darauf nach Luzern, es sei dem Münzmeister bis Ende Mai noch einige Handmünze auf dem langenthalischen Fuss zu schlagen gestattet worden, nachher aber sei ihm Kupfermünzen zu prägen für einige Jahre gänzlich verboten. Mit dieser Antwort war Luzern nicht befriediget. Den 1. Apr. 1730 wurden die nach zürcherischem Halt, Schrot und Korn geprägten Schilling und Rappen, obschon bis dato noch kein einziger Schilling in Obwalden geprägt worden, wie auch die auf den Reichsfuss geprägten und sonst mit unserem Ortschild bezeichneten Groschen und Kreuzer nicht allein bei Strafe und Confiskation verboten, sondern auch die künftigen Scheid- und Handmünzen wegen dem Überschwall und wegen dem Verkehr mit Bern und Basel, wo sie nicht gangbar seien, verrufen. Da man das Verbot nicht mehr hintertreiben konnte, desswegen beschloss der Rath zu schweigen. Man vernahm überdies, dass Luzern dem Münzmeister Crauer, ihrem Bürger, bei 1000 Gl. Busse bei uns zu münzen oder sich um unser Münzwesen zu interessiren verboten.

An der Landesgemeinde den 29. Apr. 1730 wurde von der Regierung Bericht erstattet und es wurde derselben überlassen, nach Gutfinden über das Münzwesen zu disponiren. Nach Luzern aber wurde geschrieben, es sei auffallend, dass sie, da man darauf losgehe, die Münzen der katholischen Kantone zu unterdrücken und ihr Münzrecht zu schmälern, dazu behülflich seien, anstatt dass die katholischen Kantone zusammenstehen und Repressalien ergreifen sollten. Ihre Münzen seien bei drei unpartheiischen Proben probehaltig gefunden worden. Von einigen Münzsorten seien nur wenige und von andern gar keine im Umlauf. Sie seien nicht gesonnen, die Münzstätte zu schliessen und sich auf diese Weise

das Münzrecht schmälern zu lassen und Luzern habe kein Recht, sie daran zu verhindern, dieses Souveränitätsrecht, gleich andern Kantonen auszuüben. Luzern suchte die Sache zu vertuschen mit der Bemerkung, man habe Obwalden an der Ausübung des Münzrechtes nicht hindern wollen und um Schaden abzuwenden, sei man dazu genöthiget gewesen.

Dem Münzmeister Crauer wurde durch die Kanzlei Obwaldens zugeschrieben, man sei gesonnen, einige Münzen zu prägen, er solle laut Accord von 1724 kommen und sein Versprechen halten. Da man ihn daran verhinderte, wandte sich die Regierung von Obwalden an die Regierung in Luzern und ersuchte dieselbe, dass sie den Münzmeister Crauer nicht länger hindern wollen, den Accord, der nicht ohne ihr Wissen abgeschlossen worden, zu halten, weil ihm das sonst zu grossem Nachtheil gereiche. Luzern antwortete, dass sie es nicht anständig finden, das Verbot aufzuheben, den Münzmeister zu entlassen und durch Hantierung ihres Bürgers das Land zu schädigen, obschon sie die Proben unserer Münzen nicht verwerfen.

Den 24. Mai 1730⁽¹⁾ wurde an der Treib von Uri, Schwyz und Unterwalden eine Conferenz wegen der von Zürich und Luzern beschlossenen Verrufung oder Herabsetzung der Münzen der drei Länder abgehalten. Schwyz beklagt sich, dass trotz der Probehaltigkeit und trotz den Gegenstellungen Luzern seine Münzen zu Stadt und Land verboten habe und da man sehe, dass die Städte darauf losgehen, die Länderkantone in ihrem hohen Münzrecht zu hemmen, so wollen sie sich in Bezug auf die Märkte und die Einhandlung des Kornes anderwärts zu versehen trachten. Ob- und Nidwalden brachten ähnliche Beschwerden vor. Man beschloss einmüthig, das Münzrecht aufrecht zu halten, einander zu schützen und einträchtig

(1) Siehe Beilage C, Seite 123.

zu handeln, weil die Eintracht bei solchen Begebenheiten das grösste Gewicht habe. Schwyz wandte sich an Bern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell und ersuchte dieselben, ihre Gesandten auf die Tagsatzung zu instruiren, dass sie uns bei unserm Münzrecht schützen. Gleiches that auch Obwalden.

Den 10. Juni 1730 wird dem Landrath berichtet, dass seit der Abreise des Münzmeisters immer noch Jemand münze. Der Landammann wird beauftragt, den Schlosser Jos. Kaiser, der in der Münzstätte arbeite, zu berufen und ihm zu befehlen, dass er bis zur Ankunft des Münzmeisters keine Münzen mehr präge. Schlosser Kaiser, Knecht des Münzmeisters, bekennt, dass er ein wenig « Grätzes » oder Abschnitte gemünzt.

Wahrscheinlich durch das Vorgehen der 3 Orte bewogen, gestattet Luzern dem Münzmeister Crauer wieder, in Obwalden laut Accord zu münzen. Der Landrath beschloss deshalb, dem Münzmeister ernstlich zu empfehlen, keine Reichswährung haltende Sorte, wenige Kupfermünzen und weit mehr Silbersorten zu prägen. Bevor er eine neue Sorte prägt, soll er vom Halt, Schrot und Korn dem regierenden Landammann Kenntniss geben, weil sie sich darüber zu disponiren vorbehalten. Es wird ihm auch erlaubt, mit Genehmigung der Regierung einen geeigneten Mann an seine Stelle zu setzen. Da er den Christian Imfeld, der im grossen Hause neben der Münzstätte gewohnt, nicht dazu bereden konnte, bot er seinen Knecht Josef Kaiser, der alle Münzen zu prägen im Stande sei, als Stellvertreter an. Dieser aber wurde von der Regierung nicht angenommen, weil er ein Hintersäss sei und zu wenig Caution zu leisten vermöge. Kaum hatte Crauer wieder angefangen, Fünfbätzler zu prägen, da schreibt Basel, dass dieselben geringer seien als die Vorigen und ruft dieselben auf 14 Schl. ab. Obwalden antwortet, dass dieselben nur ein Kleines geringer seien und dass sie trachten werden, auf dem alten Fuss zu

prägen. Gegen den Abruf wurden ernsthafte Vorstellungen gemacht. 1731, 10. Nov. wurde der Münzmeister beauftragt, halbe und ganze Thaler mit dem Bildniss des sl. Br. Klaus zu prägen.

Um diese Zeit beschwerte sich der Münzmeister wegen zwei Neuerungen im Münzwesen, die dem Münzaccord entgegen seien und wodurch er nach all' den vielen Arbeiten, Sorgen und Verdriesslichkeiten sehr geschädigt werde. Die eine von diesen Neuerungen war wohl, weil die Regierung, gedrängt durch die Plakereien anderer Kantone, Korn und Schrot der Münzsorten bestimmen wollte und die andere das Verbot, Kupfermünzen zu prägen. Er bittet desshalb, diese Neuerungen abzuschaffen oder wenigstens zu ändern. Er verspricht, Schrot und Korn einer jeden neuen Sorte dem reg. Landammann anzugeben und alljährlich für 500 Thaler halbe und ganze Thaler von sauberem Gewicht und Halt und mit schönem Gepräge zu erstellen, da sich ihm ein gar guter Prägschneider (wahrscheinlich Hedlinger) anerbieten. Wolle man den Münzaccord aufheben, dann hoffe er, man werde wegen den vielen Verdriesslichkeiten und den grossen Umkosten mit ihm einen billigen Abtrag thun.

Nun kam die Entbeugungsfeierlichkeit des sl. Br. Klaus, bei welchem Anlass er schöne Münzen und Medaillen, wozu ihm Hedlinger die Stempel geschnitten, herausgab.

Bis zum Ablauf des Accordes liess man nun den Münzmeister Crauer ruhig seines Amtes walten. Im April 1735 erklärte Crauer, dass er nun bereit sei, laut Accord die Münze zu übergeben. Der Landseckelmeister und Kirchenvogt Hermann wurden verordnet, ihm dieselbe abzunehmen und die Gegenstände aufzuzeichnen, was den 16. April 1735 geschah. In diesem Inventarium ist verzeichnet, was sie in der Prägkammer, in der Strecki, in der Schmelzkammer, im Durchschnittzimmer und der Waagkammer gefunden. Wie es scheint, war die Münz-

stätte ziemlich gross. Crauer berechnet die Kosten der Einrichtung auf 5000 Gl.

Den 14. Juni 1735 schreibt Crauer von Schwyz an die Regierung von Obwalden und ersucht sie, ihm « die Münz » etwa 14 Tage offen zu lassen, damit er noch einige Fünfbätzler und grosse Medaillen prägen könne. Im Jahre 1736 wurde ihm gestattet, noch $\frac{3}{4}$ Jahre Fünfbätzler mit besserem Gepräge zu prägen, als seit einiger Zeit geschehen, unter der Bedingung, dass er sonst keine andere Sorten schlage oder schlagen lasse und dass er « die Münz » in gutem Stand erhalte. Nun begannen für Crauer wieder die Tage der Verfolgung. Den 16. Juli 1737 schrieb er von Luzern an die Regierung von Obwalden: « Man hat mich heut aus der Prison [Gefängniss] entlassen und in dem Haus Arrest gegeben. Indessen habe ich ausgestanden, so Gott weiss, indessen werd [ich] die Ehr meines Verhaltens nach billigkeit bis zum End meines lebens defendiren und hoffe und bitte umb anständige Assistenz Ich habe mehr müssen bekennen, als ich gewusst.» Er beklagt sich, dass man durch den Münzmeister in Zürich eine scharfe Probe mit seinen Münzen vorgenommen und dass dieselben dessenungeachtet in den « wesentlichen umständen sich recht » befunden. Umsonst habe er verlangt, bei der Probe gegenwärtig zu sein und dass man auch Zürcher Örtli und Schilling probire. Bei diesem Anlass wurden nicht die neuesten, sondern frühere Münzen geprüft, die die Proben, welche die Regierung von Obwalden vornehmen liess, ein wenig besser bestanden.

Dass Luzern den Münzmeister Crauer so sehr verfolgt, mag wohl daher kommen, weil nicht Dub, mit dem Obwalden den Accord abgeschlossen, sondern Crauer das Münzwesen in Obwalden geleitet, weil er durch seine Verwandtschaft in Luzern für die Obwaldner Münzen guten Absatz gefunden, weil die Regierung genöthigt war, ihn nach Obwalden gehen zu lassen, um gemäss

(Accord Münzen zu prägen, und dann auch, weil er nach Abfluss des Accordes neuerdings einige Münzen geprägt.

1737, 27. Juli schreibt Luzern, dass ihre freundnachbarlichen Ermahnungen wenig geholfen, dass sie sich genöthiget sehen, wenn wir mit den häufig geprägten Münzsorten nicht einhalten, dieselben gänzlich zu verrufen, dass sie in ihrer Landschaft einen « Ueberschwall » von Fünfbätzlern und Halbbatzen verspürt, dass sie den Münzmeister ins Verhör genommen, und dass derselbe bekennt, dass die Münstätte nie vollkommen geschlossen gewesen und dass alle Jahre auch nach Abfluss des Accordes mit Wissen und Willen der Regierung gemünzt worden. Als Luzern später wieder geschrieben, es hoffe, dass die Münz geschlossen bleibe und dass sie nicht bloss scheinbare freundnachbarliche Vertragenheit bezeugen, da beschloss die Regierung von Obwalden den 31. August 1737, ihnen höflich zu antworten; *dass sie sich vorbehalten, die Münz nach Gutfinden wieder zu eröffnen.* Sie war, wie es scheint, nicht gesonnen, sich von Luzern das Münzrecht nehmen oder beschränken zu lassen und bei Luzern anzufragen, ob sie die Münze öffnen dürfe oder nicht. Nachdem Obwalden erst in der eilften Stunde vom Münzrecht Nutzen gezogen, nachdem man Luzern schon seit Jahrhunderten seine Waaren und Münzen abgenommen, nachdem von andern Kantonen Münzen im Umlauf waren, die seit mehr als 100 Jahren geprägt worden, hätte Luzern nicht so schnell Reklamationen erheben und Repressalien ergreifen sollen, weil Obwalden durch grösseren Eifer das Versäumte nachzuholen suchte und verhältnissmässig mehr Halbbatzen und Fünfbätzler geprägt, als andere Kantone. Von solchen und ähnlichen Gedanken geleitet, pflegte die Regierung von Obwalden Luzern höfliche Antwort zu geben und nachher wieder mit dem Prägen von Münzen fortzufahren. Zu gleicher Zeit wurde dem Münzmeister Crauer ein

Schein seines Wohlverhaltens während seines Aufenthaltes in Obwalden unter dem Landessiegel zugestellt.

Nun war die Münz einige Jahre wirklich geschlossen. Den 25. August 1742 ⁽¹⁾ bat Münzmeister Crauer die Regierung von Obwalden, wieder etwa zwei Jahre lang in der Münzstätte zu Kirchhofen Fünfbätzler prägen zu dürfen und bietet sich an, die Münzstätte auf seine Kosten brauchbar zu machen und jährlich 100 Gl. in den Landseckel zu zahlen. Die Regierung war dazu geneigt, unter der Bedingung, dass man die Münz-Admodiation ausweiche d. h. dass man es nicht mehr dem Münzmeister überlasse, Korn und Schrot der Münzsorten zu bestimmen. Den 27. Okt. 1742 wurde der mit Crauer abgeschlossene Münzaccord genehmigt. Für die Mark (16 Loth) Fünfbätzler zu schlagen erhielt er 9 gute Batzen und 4 Kreutzer für das Kupfer. Er soll zu einer Mark Fünfbätzler 12 Loth feines Silber weniger 2 Pfennig nehmen, die ihm für die Münzlegirung erlaubt sind und soll auf die Mark 52 bis 53 Fünfbätzler machen.

In den Landseckel musste er nichts zahlen. Den 4. Dez. 1743 schrieb Crauer von Appenzell, wo er wahrscheinlich Münzmeister war, Brentano von Rapperswil und Jakob Keller von Steinach haben ihm eine Parthie Silber gebracht, um zu Unterwalden Fünfbätzler zu schlagen, er habe sie laut Accord legirt d. h. Silber und Kupfer gemischt, und zu « bletlein » gemacht; Bretano habe 47 und der andere 42 Mark, die er zu 66 Mark fein Silber berechnet, da es allezeit gebrochene und abgehende Stücke darunter gebe, und wovon der Regierung 6 Flr. 36 Kr. gebühren. Er hoffe, dass er und die Regierung später bessere Geschäfte machen, er habe ihnen einige Gepräge mitgegeben, die dem löbl. Stand zur Ehre gereichen. Im Jänner 1744 wird von St. Gallen angefragt, ob man dem Jakob Keller von Steinach erlaubt, Fünfbätzler zu prägen und

(1) Siehe Beilage D, Seite 125.

wie viel, es sei ihnen verdächtig vorgekommen wegen der darauf beobachteten Jahrzahl 1742. Man will antworten, dass er mit obrigkeitlicher Erlaubniss solche geprägt.

1745, 7. Aug. wurde beschlossen, die Münzstätte und Zubehör nochmals zu visitiren und zu inventarisiren, damit man wisse, was zur Münzstätte und was dem Münzmeister Crauer sl. gehört. Nachher wurden in unserer Münzstätte keine Münzen mehr geprägt. 1746 wollte die Frau Münzmeister Crauer einige Fünfbätzer prägen und 1766 bat ein Spanier um Erlaubniss, Münzen zu prägen; es wurde aber nicht erlaubt. 1769, 15. Apr. wurde dem Landvogt Melchior Imfeld erlaubt, die in Zerfall gerathene Münzstätte zu schleifen, das Holz für sich zu behalten, das Eisen und die gehauenen Steine zu obrigkeitlichen Händen zu stellen. Der Platz der Münzstätte soll ausgemarchet und darf vom Landvogt Imfeld wenn er dem Landseckel einen Bodenzins von 20 Schill. bezahlt, benutzt werden. Einen Monat nachher bat er um Erlaubniss, auf diesem Platz eine Werchreibe und Öltrotte errichten zu dürfen. Später hat Hauptmann Amgarten auf diesem Platz ein Haus gebaut und den 16. März 1814 wurde ihm bewilliget, den jährlichen Bodenzins von 20 Sch. mit 40 Gl. Kapital abzulösen.

1773, 21. Dez. wurde erlaubt, durch Goldschmid Ant. von Matt 100 Dukaten zu Händen der zwei neuerwählten Landvögte nach Frauenfeld und Sargans zu prägen, dazu besondere Präg anzuschaffen, auch von der Münzrustig alte Stöcklein abfolgen zu lassen. Wahrscheinlich wollten die Landvögte Melchior Bucher und Nikodem von Flüe solche Dukaten grossentheils zu Geschenken verwenden.

1808, 1. Okt. wird dem Rath mitgetheilt, dass Nidwalden zu vernehmen wünsche, ob wir Hand bieten wollen, damit die drei Urstände das betreffende Münzquantum gemeinschaftlich prägen. Man ist dazu geneigt.

Ein Jahr nachher stellt Schwyz den Antrag, als Regale 10 % des ausgeprägten Geldes zu vergüten, wenn ihm

erlaubt werde, im Namen der drei Urkantone Geld zu prägen. Man ist bereit, einen Accord für 6 Jahre abzuschliessen, wenn Uri beistimmt. Da Uri nicht beigestimmt und man sich wegen dem Stempel mit Schwyz und Nidwalden nicht einigen konnte, desshalb ist dieser Vorschlag vereitelt worden. Obwalden wollte den gewohnten Kantonsschild mit weissem und rothem Feld ohne Schlüssel; Nidwalden aber wollte beide Kantonsschilde auf einen Stempel vereinigen. Obwalden wünschte, dass in diesem Falle sein Schild auf der rechten Seite oder aber dass man Münzen präge, auf denen der sl. Br. Klaus dargestellt ist, wie er den gemeinsamen Kantonsschild ohne Schlüssel hält. Mit diesen Vorschlägen war Nidwalden nicht einverstanden. Es wurde desshalb den 1. Sep. 1810 vom Rath beschlossen, das betreffende Münzquantum unter besonderem Stempel ausprägen zu lassen. Bern erklärte sich dazu bereit. Wie es scheint, konnte man sich nicht einigen.

1811, 5. Okt. geben die Ehrengesandten an der Tagsatzung Nachricht, dass sie mit der Finanzkammer zu Solothurn über die Ausprägung unseres Münzquantums unter Ratifikationsvorbehalt einen Vertrag abgeschlossen. Derselbe wurde genehmiget und zugleich der Wunsch ausgesprochen, die Denkschrift auf den alten Fünfbätzlern auch auf den neuen beizubehalten. Dieselbe lautete: *Dilexit dominus decorem justitiae* d. h. Gott liebte die Zierde der Gerechtigkeit. Im Hornung 1812 meldet Münzmeister Pfluger in Solothurn, dass die dortige Regierung beschlossen, das fernere Prägen von Scheidemünzen einzustellen. Darauf wurde erwidert, dass unsere Gesandten an der Tagsatzung mit Münzmeister Pfluger einen Accord geschlossen, die Finanzkammer denselben genehmiget und dass man erwarte, dass derselbe vollzogen werde. Im März meldet die Regierung von Solothurn, dass sie unserem Gesuch wegen Ausprägung des Münzquantums entsprechen und dem Finanzrath Voll-

macht ertheilt. Gleichzeitig berichtet Genhard über seine Bemühungen bei der Münzkonferenz in Solothurn. Man will ihm für seine Mühewalt 2 Louis d'or schicken. Im Mai ist in Obwalden das neu geschlagene Münzquantum eingetroffen und den 13. Juni 1812 wurde beschlossen, dem Münzmeister Pfluger ein Zeugniss auszustellen, dass man mit seiner Arbeit « bestens vergnügt » sei und dass diese Münzen als probekaltig erfunden worden. Gemäss Rechnung, die den 26. Sept. 1812 von Pannerherr von Flüe vorgelegt wurde, trifft es unserem Land für das ausgeprägte Münzquantum nach Abzug der Auslagen ein Regale von 237 Gl. 26 Schl. 3 A. Daraus soll Landammann Stockmann wegen diesfälliger Behmühung 24 Gl. bezahlt und das Übrige in den Landseckel gelegt werden. Dem Münzmeister Pfluger von Solothurn soll ein Regale von 18 Gl. aus dem Salzdebit zugestellt werden.

1819 beschloss man, in Luzern anzufragen, ob sie das betreffende Münzquantum, etwa für 400—600 Fr. Batzen und Halbbatzen, bei ihnen wollen prägen lassen und ob man die unbrauchbare kleine Kanone dazu verwenden könnte. Es ist das ein vortrefflicher Gedanke; denn es ist besser, wenn man aus Kanonen Geld, als wenn man aus Geld Kanonen macht. Leider wurden die Unterhandlungen nicht mit Erfolg gekrönt. Nach 1811 wurden keine Obwaldner Münzen mehr geprägt. In Bezug auf die ausserkantonalen Münzen richtete man sich nach Luzern, mit dem Obwalden seit Jahrhunderten in lebhaftem Verkehr gestanden. Das Geld, welches in Luzern abgerufen oder verrufen wurde, wurde gewöhnlich auch in Obwalden abgerufen oder verrufen.

Den vielen Übelständen im Münzwesen wurde endlich im Jahre 1850 durch Einführung einer einheitlichen Münze ein Ende gemacht. Bei diesem Anlass wurde folgendes obwaldnerisches Geld eingewechselt nämlich: 147,702 Fünfbätzler, 14,352 Batzen, 324,757 Halbbatzen, 9 Assis, 35 Kreuzer.

Das eingewechselte Geld hatte einen Werth von 128, 903 Fr. 16 Cts. (*Gefällige Mittheil.* von Hrn. Münzsammler W. Windlin sel.) Nur wenige Stücke, die sich meistens in Münzsammlungen befinden, sind dem Schmelztigel entgangen. Wir sehen daraus, dass die Klage wegen Überschwemmung mit Fünfbätzlern und Halbbatzen nicht ganz unbegründet war und dass dagegen verhältnissmässig wenig andere Münzsorten geprägt worden.

Gemäss unseren bisherigen Forschungen sind folgende Obwaldner Münzen geprägt worden und grösstentheils jetzt noch vorhanden :

Dublonen von 1743 und ohne Jahrzahl mit anderm Revers.
Dukaten von 1725, 1726 (3 Varianten), 1730, 1743 und ohne Jahrzahl. Die Dukaten von 1774 und 1787 wurden als Medaille gebraucht.

Thaler von 1732 und ohne Jahrzahl.

Halbthaler von 1728, 1732 (2 Var.).

Franken oder 40-Kreuzer von 1743.

$\frac{1}{4}$ Thaler oder 30-Kreuzer von 1725 und 1726.

Fünfbätzer oder 20-Kreuzer von 1725, 1726 (7 Var.), 1728, 1729, 1730, 1732 (2 Var.), 1735, 1736, 1742 (5 Var.), 1743 (2 Var.), 1744, 1812. Die älteren Fünfbätzer tragen gewöhnlich die Zahl 20, d. h. 20 Kreuzer. Es gibt auch 2 Var. 20 Kreuzerstück ohne Jahrzahl.

Zehnkreuzerstück ohne Jahr.

Batzen nur von 1812.

2 Schilling oder Assis von 1728.

Halbbatzen von 1726 (16 Var.), 1727, 1728, 1812 und ohne Jahrzahl (6 Var.). Wahrscheinlich hat der Münzmeister und Geselle zur Zeit, da es verboten war kleinere Münzen zu schlagen, solche ohne Jahrzahl geprägt.

Groschen von 1730 und 1732.

Kreuzer von 1726 (2 Var.), 1729 (6 Var.) und 1730.

Halbe Kreuzer von 1730 (5 Var.), 1731, 1733 (5 Var.) und ohne Jahr.

Rappen ohne Jahrzahl (8 Var.).

2 Haller oder 2 Deniers-Stücke oder Pfenninge ohne Jahr.
Haller ohne Jahr.

Brakteaten des Klosters Engelberg, wie Dr. Meyer im *Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde* III, 177, schreibt, gibt es keine, da wie uns Archivar, P. Adalbert Vogel mittheilt, im dortigen Archiv auch nicht die geringste Spur vorhanden, dass das Kloster jemals Geld geschlagen.

Auf mehreren Obwaldner Münzen, die in Gold und Silber geprägt worden, sieht man das Bild des sel. Br. Klaus. Hr. alt Reg. Rath Wolfg. Windlin sel., besass wahrscheinlich die reichhaltigste Sammlung von Obwaldner Münzen. Im Staatsarchiv befinden sich 45 Prägstöcke für Obwaldner Münzen und Bruder Klausen-Medaillen und 2 Prägstöcke für eine Appenzeller Münze.

Diese Münzgeschichte gewährt uns einen Einblick in die Unordnungen des früheren Münzwesens, welchen durch Einführung einer einheitlichen Münze abgeholfen wurde.

II. — BEILAGEN

A. — MÜNTZACCORD VOM 29. OKT. 1724.

Wir Landtāman Rāth vnd gemeine Landtleüth Zue Underwalden ob dem Kernwald Vrkhunden Hiernach dass Wir mit tit. Herr Carl Frantz Crauer Müntz Meister in Hochlöbl. Statt Lucern im Namen seiness Herr Schwagers Hr. Gebhard Joseph Dub Burger daselbstn wegen auf- vnd einrichtung Vnssers Müntzwessens Volgenden Accord getroffen.

Erstlichen solle Hr Müntz Meister auf seine eigene Kosten vnd gefahr eine gantze vnd Volkhomene Müntzstatt einrichten vnd selbige mit aller nothwendigen Zugehörd nach Verfliessung des accordirten Müntz-termins allhiesigem Ohrt. ob dem Kernwald als eigen ohne fernere Kosten zu überlassen vnd zue zustellen verpflichtet seyn.

Zweytens Verspricht Er Vnd solle schuldig seyn alle

gold- Silber- vnd andere Sorten wes Namens es seye in solchem Halt Korn vnd schrot Zue machen, als wie andere Lobl. Ohrt der Eydtgnoschaft dato machen, vnd zwar also, das Er jeder Zeit gleiche gelt-Sorten von anderen Cantonen auf- vnd vor- Zueweissen Verbunden seye.

Drittens Verpflicht sich Hr. Müntz Meister weith mehrere Silber-Sorten als geringhältigere Müntz Zue verfertigen.

Fiertens solle Er jährlichen Vns Zue Handen Vnsers Landtseckelmeisters für ein regale ein Suma von dreyszig Ducaten oder Hundert vnd fünfzig Gulden p. 40 Lucerner schillig gerechnet, entrichten vnd bezahlen.

Fünftens setzet Er Zue Caution vnd Bürgschaft seines Ehrlichen Verhaltens all sein Haab vnd guet vnd sonder heitlich sein Landtguet Zue Sempach, in gleichem auch Hr. Dub nit allein sonder Verpflichtet sich auf begehren annoch schriftliche Bürgschaft von Herrn aus andern lobl. Cantonen darzustellen, welche bis in Hundert Tausentgulden eigengueth besitzen darauss man sich zu erholen habe, fahls die gemachte gelt Sorten nit in versprochenem Halt, Korn vnd schrot erfunden wurden.

Dahingegen gaben Wir vorgemelte Landamān Rāth vnd gemeine Landtleüth Ihme Hr. Müntz Meister Carl Frantz Crauer Namens seiness Hr. Schwagerss Gebhard. Jos. Dub permission vnd Völlige Erlaubniss allerhand gelt-Sorten vnder obanzeigten bedingnussen Zechen Jahr lang Namens Vnsers Ohrts ob dem Kernwald Zue machen vnd Zue prägen.

Zum andern Versprechen Wir Ihme Hr. Müntz Meister oder Hr. Dub in seinem das Müntz-Wessen berührendem Handell vnd Wandell alle Landtmänliche Freyheit auch alle von Vnss dependierende Assistenz schutz vnd schirm als wie Vnsserem eigenen Landt Man in soweith als Er ssich in machung der gelt Sorten abgemelt seinem Versprechen gemäss aufführen vnd Verhalten wird.

Vrkhundtlich haben Wir dissen Müntz Accord mit

vnsserss Landts gewohntem Secret Insigill vnd mit Wohlgedachten Hrn. Müntz Meisters vnd Hr Dub angebohrnen Pittschaften vnd eigenhändiger Unterschrift bekräftiget in triplo ausfertigen lassen, so beschehen den 29 Okt A^o 1724. (*Familienarchiv Stockmann.*)

Es unterschrieben Carl Frantz Crauer Müntzm. zu Lucern, Gebhard Jos. Dub Müntzm., Anton Franz Bucher, Landschreiber. Es siegelten beide Münzmeister und das Land Obwalden.

6 B. — ABSCHIED VOM LANGENTHAL VOM 15. SEPT. 1717.

CONFERENZ VON ZÜRICH, BERN, SOLOTHURN U. NEUENBURG

Diese Conferenz wird in Folge des Beschlusses der letzten Tagsatzung zu Baden zur Behandlung des Münzwesens gehalten. Nachdem Schreiben von Uri, Lucern, Basel und St. Gallen vorgelesen worden, in welchen dieselben ihr Nichterscheinen entschuldigen, vereiniget man sich über folgende Punkte : A) Weil bis dahin manche Orte ungleiche Marken bei Examinirung der Münzen gebraucht haben, in Folge dessen die Proben ungleich ausgefallen sind, so soll man sich zu mehrerer Leichtigkeit und sicherer Ausrechnung künftig keiner anderen Mark, als der französischen bedienen, welche 4608 Gran hält und das um so mehr, da die Münzmeister von Zürich und Bern versichern, dass die Grane der französischen und der kölnischen Mark auf der Wage gleich befunden werden und dadurch die Ausrechnung des Gehalts der Münzen eines Ortes gegen die des andern erleichtert wird ; jedoch so, dass die französische Mark bloss zu den Münzproben gebraucht und der Calculus darnach eingerichtet werden soll ; hingegen hat es bei jedes Orts angenommenen und bisher gebrauchtem Markgewicht sein Bewenden. — B) Zur gerechten und billigen Bestimmung des innern Werthes der Münzen wird von den beiden Münzmeistern folgender Plan eingegeben.

	Gehalt an feinen Silber	Wie viel Stück auf die Mark	Zusatz von Kupfer auf jede Mark	Werth des Kupfers	Was jede Sorte an Silberwerth die Mark fein 10 Thlr. oder 18 Gl.	Münzerlohn auf jede Mark	Ausrechnung des Silbers nach Berner- und Luzerner- Valuta	Gewinn			
								per Mark	per 100		
Ganze Thaler.....	Loth 43	Dener 8 3/4	Loth 2	Dener 6	Fr. 45	Kr. 49	Kr. 26	Thlr. 8	Bz. 22	Kr. 2	Thlr. 5 5/6
Halbe-Thaler.....	Loth 43	Dener 40	Loth 2	Dener 6	Fr. 45	Kr. 49	Kr. 26	Thlr. 8	Bz. 22	Kr. 2	Thlr. 4 1/2
Quart-Thaler.....	Loth 43	Dener 40	Loth 2	Dener 6	Fr. 45	Kr. 49	Kr. 26	Thlr. 8	Bz. 22	Kr. 2	Thlr. 5—6
Fünfbätzler.....	Loth 42	Dener 49 1/2	Loth 4		Fr. 43	Kr. 30	Kr. 27	Thlr. 7	Bz. 20		Thlr. 5—6
Zehnkreuzer.....	Loth 42	Dener 99	Loth 4		Fr. 13	Kr. 30	Kr. 27	Thlr. 7	Bz. 20		Thlr. 5—6
Ganze Batzen.....	Loth 4	Dener 92	Loth 12		Fr. 4	Kr. 30	Kr. 36	Thlr. 2	Bz. 45	Kr. 4	Thlr. 4
Halbe-Batzen.....	Loth 2	Dener 426	Loth 13	Dener 8	Fr. 2	Kr. 48	Kr. 36	Thlr. 1	Bz. 17		Thlr. 4
Kreuzer.....	Loth 2	Dener 216	Loth 14		Fr. 2	Kr. 45	Kr. 36	Thlr. 1	Bz. 7	Kr. 2	Thlr. 4—5

Eine Mark = 16 Loth, 1 Loth = 16 Den. — Der Werth des Silbers nach der französischen Mark bei jeder Sorte = 10 Thlr. oder 18 Fl. fein gerechnet. Jedes Loth Kupfer 1 Kr. Das Remedium an fein 1 bis höchstens 2 Den. an den kleineren Sorten, an den Batzen 1 Stück, an den halben Batzen 2 Stück, an den Kreuzern 4 Stück auf der Mark ungefähr. — c) Der dritte Punkt, betreffend die Moderation des Gewinnes, ist durch B erlediget. — d) Die Münzadmodiation soll gänzlich aberkannt sein, weil nicht allein die Stände dadurch übel « angesetzt, » sondern auch das Land durch solcher Münzbesteher unerlaubten Gewinn sehr benachtheiliget wird. Der Deputirte Neuenburgs hinterbringt diesen Punkt seinen Comittenten. — e) Damit der Nachschlag der Münzen nicht schlimmer werde, als selbige anfänglich gewesen, so möchten die Obrigkeiten eine getreue Inspektion über das Münzwesen bestellen und diejenigen, welche die Münzen fabriziren und probiren, speziell beeidigen. — f) Diejenigen Orte, welche in gegenwärtiges Münzreglement eintreten, sollen nach altem eidgenössischem Herkommen und den Abschieden, wenn sie ihre Münze zu öffnen gesinnet sind, die übrigen Orte dessen berichten und die Probe zur Justierung derselben mittheilen. Bei diesem Anlass äussert sich Zürich dahin, dass es nicht bloss erspriesslich sei, über die Qualität der Münzen Bestimmungen zu treffen, sondern dass auch in Beziehung auf Quantität Moderation beobachtet werden sollte, da die Erfahrung zeige, wie schädlich der Überschwalm der Handmünze sei, selbst wenn die Qualität derselben nicht Tadel verdiene, zumal zu jetziger Zeit, wo die groben und gültigen Münzsorten sich allmählig verlieren. Bern erklärt, dass es zu Beibehaltung des Commerciums sich bemüssiget gesehen habe, seine Münze zu öffnen. Solothurn stimmt den Gedanken Zürichs bei, ist aber der Ansicht, dass man den übrigen Orten das Münzregal, « ein Bene der h. Obrigkeiten, » nach Proportion auch angedeihen lassen sollte, als wel-

ches sich diese Freiheit in bester Form vorbehalte. Obige Punkte werden sämmtlich ad referendum genommen und sollen auch den übrigen Orten mitgetheilt werden. (*Eidg. Absch.* VII, 1, 140.)

TAGSATZUNG VOM 3 — 8 JULI 1718

bezüglich Abschied von Langenthal.

In Bezug auf die einheimischen Münzen wird der Vorschlag der Langenthaler Conferenz verlesen. Zürich, Bern, Lucern, Solothurn und Schaffhausen nehmen ihn an, wollen aber den beigefügten Tarif noch durch Taxation der andern von einigen Orten geprägten Münzen vervollständiget wissen. Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell beider Rhoden, Stadt St. Gallen und Biel referiren. Basel und Freiburg lassen es lediglich beim vorjährigen Abschied bewenden. Alle Gesandten behalten ihren gnädigen Herren und Obern das Münzregal vor. (*Eidg. Absch.* VII, 1, 149.)

Der Langenthaler Abschied war demnach nicht für alle Orte verbindlich.

— C. — ABSCHIED VOM 24. MAI 1730.

CONFERENZ VON URI, SCHWYZ UND UNTERWALDEN

An der Treib, 24. Mai 1730.

A) Veranlassung zu dieser Conferenz ist die von Zürich und Luzern beschlossene Verrufung oder Herabsetzung der Münzen der drei Länder. Schwyz beschwert sich, dass trotz der Probehaltigkeit seiner neuen Sorten und Münzen in Schrot, Korn und Halt und trotz der Gegenvorstellungen, welche eine von ihm nach Lucern geschickte Deputation daselbst gemacht habe, Lucern dieselben zu Stadt und Land anzunehmen verbiete, weil es mit Münzen überladen sei und dieselben gegen die angränzenden commercierenden Orte nicht debitiren könne. Dadurch werde sein Münzregale « geschwächt »; und da man sehe,

dass die Städte darauf ausgehen die « Popularorte » in ihrem hohen Münzrechte zu hemmen, so wollen sie sich in Beziehung auf Märkte und Einhandlung des Kornes anderwärts zu versehen trachten. Obwalden und Nidwalden bringen ähnliche Beschwerden vor. Jenes berichtet, dass der Münzmeister Grauer nach Lucern berufen worden sei, wo man ihm bei 1000 Thlr. verboten habe, Unterwaldner Münzen ferner zu schlagen und bei gleicher Busse nach Unterwalden zu gehen. Ferner sei fälschlich verbreitet worden, Obwalden hätte sein Münzrecht an andere Orte verkauft. Nidwalden berichtet, dass Anton Odermatt zu Lucern um 3 Gl. 10 Kr. gestraft worden sei blos, weil er auf Ansuchen eines Burgers von Lucern 7 Walliser Halbbatzen gezeigt habe. Es wird einmüthig gut befunden das Münzrecht aufrecht zu halten und einander dabei zu schützen, wozu Eintracht in diesen und andere Vorfällen das grösste Gewicht habe; ferner Lucern zu ersuchen, vor nächster Johanni-Tagsatzung eine allgemeine katholische Conferenz zu versammeln, um wahre Freundschaft herzustellen. Uri und Nidwalden wollen diesen Antrag ihren Herren und Obern hinterbringen. Sobald die Entschlüsse der Obrigkeiten bekannt sind, soll Uri desswegen im Namen aller an Lucern schreiben.

Auf der Tagsatzung zu Frauenfeld vom 3.—24. Juli 1730

wurde bezüglich des Münzwesens beschlossen :

c) In Beziehung auf das Münzwesen wird hervor gehoben, dass die von Particularen übernommene Admiration die Hauptursache des Übels im eidgenössischen Münzwesen sei; ferner, dass eine zu grosse Menge Scheidemünzen und noch dazu unprobehaltiger geprägt werde und endlich, dass es nöthig wäre, die groben Gold- und Silbersorten in einen gewissen nur sich proportionirten Preis zu setzen. Demnach wird eine Commission von sechs Mitgliedern beauftragt, ein Gutachten über diese Punkte vorzulegen, welches, in allgemeiner Sitzung durch-

berathen, den Obrigkeiten hinterbracht wird, damit dieselben bis Martini ihre Gedanken an Zürich berichten. Dieses Gutachten, wie es aus der Berathung in der allgemeinen Sitzung vorgegangen ist, enthält folgende Bestimmungen : 1. Die Admodiation soll aberkannt werden; Schwyz setzt hinzu, dass wenn ein solches Expediens gefunden werden könne, wodurch das Regal in seiner Aktivität nicht gehemmt werde, so werde es die Admodiation wieder abthun. — 2. Hinsichtlich der Scheidemünzen wird vorgeschlagen, dass, wenn ein Ort münzen wolle, es sich den Langenthaler Abschied zur Basis des Gewinnes setzen soll; die Mark Silber sei nach kölnischer Mark zu 19 Flr. 12 Kr. anzurechnen. Von den Fünfbätzlern und den geringeren Münzen soll der Profit nicht höher, als auf 3 % angesetzt werden. — 3. Eine Taxierung der groben Gold- und Silbersorten könne auf der Tagsetzung nicht wohl vorgenommen werden; nimmt aber ein Ort eine Taxation vor, so soll es die übrigen Orte davon benachrichtigen. Schwyz behält seinen gnädigen Herren und Obern hinsichtlich der Admodiation das denselben Anständige vor; No. 2 nimmt es ad referendum. Obwalden eröffnet, dass es das Münzen einem ehrlichen Manne admodirt habe, so man der guten Probe versichert sein könne, wünscht, dass man durch Aufhebung des Verbots seinen Münzen freien Curs lasse, nach Ablauf der Admodiation (in vier Jahren) werde es sich eine gemeinsame Ordnung gefallen lassen. Hinsichtlich der Reichs- und andere unprobehaltiger Münzen behält sich jedes Ort vor, die ihm passend scheinende Mandate zu publiziren; in den gemeinen Herrschaften sollen die desswegen errichteten Mandate publizirt werden.

D. — MÜNTZ ACCORD VOM 15. OKT. 1742.

Demnach tit. g. II. H. vnd Oberen Zue Vnderwalden ob

dem Kernwaldt in Ihrer Müntzstatt Etwass Zue müntzen Jedoch aber allein fünfbätzner vnd Medaille prägen Zue lassen gesinet, vnd Zue dem Ende hin tit. H. H. Verwalter Carl Frantz Crauer Zue Ihrem Müntzm. bestellet Als haben die hochoberkeitl. hierzu Verordnete hochgeacht- Vnd hochge-ste Herren Folgenden Accord mit H. H. Crauer getroffen.

1^{mo} Soll H. Müntzm. die hochoberkeitl. Müntzstatt, sambt dartzue gehörigen Werkzeug, vnd ströcki, wass abgangen seyn möchte restauriren vnd in seinen Kösten machen lassen, auch selbe, so lang Er in U. g. H. H. Diensten stehen wird im bruchbaren Standt Erhalten vnd bey seinem Abzug in besagtem Standt hinterlassen.

2^{do} Obligirt sich H. Crauer dass silber, so vüll U. g. H. H. mit Selbsten anschaffen vnd von Ihme begehren werden die Markh feyn à ? 20 Kr. 12 franco auf Sarnen Zue liferen.

3^{tio} Verspricht Hr. Müntzm. danne auch dass Ihme angeschaffte silber zu Verarbeithen vnd zu fünfbätzleren oder Medaillen also zue müntzen, dass Er alle Arbeith, Kupfer, Kohlen etc. wiess darzu nöthig in seinen Kösten anschaffen, die fünfbätzner 12 löthig auch 52 bis höchstens 53 Stuck auf die Marckh machen. Ingleichen auch den Medaillen den Ihme vorschreibende gehalt vnd gewicht geben wolle.

4^{to} Soll H. Müntzmeister auf die Jedesmal von U. g. H. ihm ansagende Zeith eine parthey Zue müntzen fleysig erscheine auch bevor das Silber Ihme ordentlich ingewogen werden Und nach dem Er solches legiert sowohl als dan nachdem dises Erforderlichermassen aufgearbeithet, vnd gepräget seyn wird, dessen prob Korn vnd schroth Zue genüegen Vorweisen als auch Vmb dessen ganzen Betrag spezificierliche Rechnung ablegen.

5^{to} Gegen Jetzgesagte schuldigkeiten vnd bedingnussen V. g. H. Ihme Hrn. MüntzMr. für sein mühe, arbeith vnd andere, ohn das silber auflaufende Kösten auf Jede Markh dessen so gemüntzet wird 33. Schl. hiesige Währung be-

zahlen werden, Hr Müntzm aber sich bestens angelegen seyn lassen alles mit bestem fleiss Treue vnd sorgfalt Zue Verferthigen.

Dessen zu mehrerer Bekräftigung diser Accord in duplo verfasst, vnd beyderseiths vnderzeichnet worden den 15^{ten} 8^{bris} 1742

Carl Ignatz Crauer Müntzm. Peter Ant. Wirtz Landschreiber.

BEYBRIEF WEGEN MÜNTZEN

Zue Wüssen seye hiemit; dass Hr. MüntzM. Carl Frantz Crauer, nebst denen in Einem vnderem 15^{ten} 8^{bris} 1742 hoch- oberkeitl. Errichteten Tractat Enthaltenen Müntz-Articlen, die Er dem buechstaben nach getreulich Zue halten sich nochmalen Verpflichtet Zue Handen V. g. H. H. vnd Oberen versprochen, Vmb alles silber vnd Gold, so Er in die Müntz Zue verarbeithen anschaffen, vnd tractat-müssig Vermüntzen werde mit Eben deren Sorten, die Er verferthigen wird sich bezahlen Zue lassen vnd selbe in Ihrem Halt vnd werth, wie sie geschlagen, ohne V. g. H. entgelt debitieren soll.

Dabey aber Ihme auf Jeden gulden ein Creützer für den Wexel zu Verguethen vmb so vül man aber Ihme mit anderen landläufigen gröberen Sorten bezahlen wird, Er keinen Wexel fordern soll.

Item Verpflichtet sich Hr. Crauer mit allen den schlagenden Sorten den erforderlichen vnd accordmässigen fleiss vnd sorgfalt dergestalten anzuwenden vnd zue verschaffen das V. g. H. auf das wenigste fünf schilling Von jeder Markh Vorschuss Verabfolget werde, fahls auch der profit über abzug der müntzkösten ein mehreres austragen möchte, solchen auch V. g. H. getreulich Zue Komen Zue lassen In Kraft gegenwärtiger beyschrift den 15 8^{bris} A^o 1742

Carl Ignatz Crauer MüntzM. Peter Anton Wirtz Landschreiber. (*Familienarchiv Stockmann.*)

III. — BESCHREIBUNG DER OBWALDNER-MÜNZEN ⁽¹⁾

Gold.

1. *Dublone von 1743.* — Ä. Bruder Klaus kniet mit dem Rosenkranz in der Hand. Von oben fallen Strahlen herab. Vor- und rückwärts im Hintergrund sind Berge. Auf der Ebene hie und da ein Bäumchen. Im Halbkreis auf Spruchband : B. NICAL AUS (*sic!*) VON (hier die Vision) FLUE.

ᚱ. Inschr.: ET | SERVUS MEUS | ORABIT | 1743 - mit einem Kranz von Laubwerck eingefasst. W. 6,5 Gr. 0,020.

2. *Dublone ohne Jahr.* — Ä. wie No. 1.

ᚱ. Wappenschild Obwaldens in schöner Einfassung. Umschrift : MONETA REIP. SVBSYLVANIAE SVPERIORIS. 6,5 Gr. 0,026. W.

3. *Dukate von 1725.* — Ä. In gezaktem Wappenschild. Inschrift : DVCA | TUS | REIPVBLICÆ | SVBSILVANIAE | SVPERIORIS | + 1725 +.

ᚱ. Bruder Klaus kniet mit dem Rosenkranz in den erhobenen Händen. Im Hintergrund Bäume. Vor sich ein Bäumchen. Oben die Vision. Umschrift : B. NICOLAUS DE | Vision | FLUE. W.

4. *Dukate von 1726.* — Ä. Auf einem zierlichen viereckigen Täfelchen in fünf Zeilen : DVCATVS | REIPVBL. | SVBSYLV. | SVPERIOR. | * 1726 *.

ᚱ. Bruder Klaus stehend mit Strahlen um das Haupt und in der Einsiedlerkleidung. In der rechten hält er Stock und Rosenkranz; in der linken den Unterwaldner-Schild. Umschrift : BEATVS NICOLAVS VON FLVE. Avers und Revers abgebildet und beschrieben bei Ming, *Leben des sel. Br. Klaus*, II, 111 und 114. 3,4 Gr. 0,023. Haller 74, No. 115. E.

5. *Dukate von 1726.* — Ä. gleich No. 4 nur REIPVB.

(1) E bedeutet Sammlung des Klosters Engelberg und W Sammlung Windlin.

Ṛ. Br. Klaus ist gegen die rechte Seite gekehrt in betender Stellung. Er steht aufrecht, den Kopf von Strahlen umgeben; in der linken den Landesschild und in der rechten den Wanderstab, mit einem grossen langen Rosenkranz haltend. Umschrift wie Rev. No. 4. Mäng II, 114. 3,4 Gr. 0,023.

6. *Dukate von 1726.* — Ä. gleich wie No. 4.

Ṛ. Das Bild des Seligen ist gegen die rechte Seite gekehrt, mit gefalteten Händen, von welchen ein langer Rosenkranz herabhängt. Zu den Seiten stehen 2 Bäumchen. Umschrift : NICOL. VON FLVE. HELV. SVBSYL. OBYT. 1487. 3,4 Gr. 0,023.

7. *Dukate von 1730.* — Ä. wie No. 4. Statt der Jahrzahl 1726 steht die Jahrzahl 1730 und U statt V.

Ṛ. Bruder Klaus kniet mit dem Rosenkranz in den gefalteten Händen. Von oben herab fallen Strahlen. Busch im Hintergrund, im Vordergrund ein Bäumchen. Umschrift : B. NICOLAUS DE FLUE. 3,3 Gr. 0,022. W.

8. *Unedirte Dukate von 1732.* — Ähnlich der folgenden. Ausstellungskatalog 3, Tafel 23, No. 13. 3,5 Gr.

9. *Dukate von 1743.* — Ä. DUCATUS | REIPUB. | SUBSILVANLÆ | 1743 — in einer sehr schönen Einfassung in 4 Zeilen. Unten I. H.

Ṛ. Br. Klaus ist nach links gekehrt knieend und mit gefalteten Händen dargestellt, von welchen ein grosser Rosenkranz herabhängt. Der Grund stellt eine Landschaft dar, rechts und links Berge. Umschrift : B. NICOLAUS [sic!] VON FLUE. Im Abschnitt : I H. 3,3 Gr. 0,021. Haller 123. Gew. 3,5 Gr. nach Haller. W.

10. *Dukate ohne Jahrzahl.* — Ä. Obwaldner-Wappen in Roccoco-Einfassung. Umschrift : MONETA REIP. SUBSILVANLÆ SUPERIORIS.

Ṛ. wie No. 7. 3,3 Gr. 0,023. W.

11. *Dukate von 1774.* — Ä. DUCATUS REIPUB. SUB-SILVANIAE. 1774. Der Wappenschild mit Hachures in schöner Einfassung.

ᚱ. Umschrift : B. NICOLAUS VON FLUE. Das Bild stellt den Seligen etwas nach rechts gekehrt, knieend mit gefalteten Händen und dem Rosenkranz und dem Wanderstab dar. Rechts vor ihm sieht man sein Wundergesicht und um ihn herum eine steinigte Gegend.

Silber.

1. *Thaler von 1732.* — Als solcher wurde wahrscheinlich die Bruder-Klausen-Medaille von Hettlinger mit Chronogramm verwendet, vielleicht auch ein ähnlicher wie der folgende.

2. *Thaler ohne Jahrzahl.* — Ä. Obwaldner-Wappen eingefasst im Roccoco-Stil. Umschrift : MONETA REIPVBL. SVBSYLVANIAE SVPERIORIS.

ᚱ. Bruder Klaus mit einem Heiligenschein kniet nach rechts gekehrt, den Rosenkranz in den gefalteten und erhobenen Händen. Von oben fallen Strahlen herab. Im Hintergrund Wald und Gebüsch. Vor sich ein Bäumchen. Umschrift : NICOLAUS DE FLVE HELV. CATH. PATR. Im Abschnitt Verzierungen.

3. *Halbthaler von 1728.* — Ä. Umschrift : MONETA REIP. SVBSYLVANIAE SVPERIORIS. 1728. Das Unterwaldner-Wappen in artiger Einfassung. Unten in einer Rundung : $\frac{1}{2}$.

ᚱ. Der Selige ist in ehrwürdiger und andächtiger Stellung mit grossem Bart und kreuzweise über einander gelegten Händen dargestellt, in der rechten den Rosenkranz und in der andern den Stab haltend, neben dem Strunck eines Baumes mit wenigen Ästen stehend. Umschrift : BEATVS NICOLAUS DE FLVE OBYT. 1487. ÆTAT. 70.

Ming II, 116. 12,5 Gr. 0,035. Haller 120. Gew. 14 Gr. nach Haller. E. W.

4. *Halbthaler von 1732.* — Ä. Wappenschild von Obwalden in schöner Einfassung. Umschrift : MONETA REIP. SUBSILVANIÆ SUPER. 1732. Unten in der Rundung : $\frac{1}{2}$.

ᚱ. Br. Klaus nach rechts gekehrt knieend, den Rosenkranz in den gefalteten Händen ; das Angesicht gegen die herabstrahlende Sonne gerichtet. Der Kopf ist mit einem Schein umgeben. Vor dem Bilde ist ein Baum, hinter ihm Felsen ; im Abschnitt Rankwerck. 12,5 Gr. 0,033. Ming II, 118. Haller 129. Gew. 14 Gr. nach Haller. E.

5. *Halbthaler von 1732.* — Ä. Umschrift : MONETA REIP. SUBSYLVANIÆ SUPERIOR. 1732. Das Wappen mit Schraffirungen ist in einer schönen Einfassung.

ᚱ. fast wie der Thaler gleichen Jahres, doch anders gekehrt. Soll 10 Dec. 3 Gr. fein und 3 $\frac{1}{2}$ Gros 7 Gr. schwer sein.

6. *Franken oder 40 Kreuzer von 1743.* — Ä. und ᚱ. wie Dublone von 1743. In Avers unten : 40. 9,5 Gr. 0,033. W. Auch in der Eidg. Sammlung.

7. $\frac{1}{4}$ *Thaler oder 30 Kreuzer von 1725.* — Ä. In Einfassung : MONETA NOVA REIP. SVBSYLVANIÆ | SVPERIORIS | 30 KR. | 1725. | $\frac{1}{4}$ auch eingefasst.

ᚱ. Der Selige in der Einsiedlerkleidung und etwas ausgestreckten Armen. In der rechten Hand hält er den Unterwaldner-Schild, in der linken den Wanderstab ; am Arm hängt der Rosenkranz. Auf der linken Seite des Kopfes trägt er einen Schein. Umschrift : BEATUS NICOLAUS VON FLUE. Ming II, 114. Haller 114. Gew. 7 Gr. E.

8. $\frac{1}{4}$ *Thaler oder 30 Kreuzer von 1726.* — Ä. Aufschrift gleich, aber in anderer Einfassung. Jahrzahl 1726.

ᚱ. Ganz ähnlich wie No. 7, nur hat das Bild rings um das Haupt Strahlen. Die Füße stehen auf einem Rasenplatz. E.

9. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1725.* — Ä. 20 KREUZER 1725 in einem Kranz. Umschrift : DILEXIT DOMINVS DECOREM IVSTITIÆ.

Ṛ. Doppeladler, worin Obwaldner-Schild. Umschrift : MONETA REIP. SVBSILVAN. SVPERIORIS. 3,5 Gr. 0,023. W.

Die übrigen 5 bei Jenner angegebenen Varianten sind uns nicht näher bekannt.

10. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1726.* — Ä. Doppeladler, worin : 20. Umschrift : DILEXIT DOMINVS DECOREM IVSTITIÆ.

Ṛ. Obwaldner-Wappen in Roccoco-Einfassung. Umschrift : MON. REIP. SVBSYLVANIÆ SVPERIORIS 1726. 4 Gr. 0,024.

Die beiden übrigen Varianten weichen in Bezug auf Zahlen und Buchstaben, Krone des Doppeladlers, Hals, Flügel, Beine und Krallen ein wenig von einander. Jenner hat 7 Varianten angegeben. Wahrscheinlich werden auch diese in der angegebenen Weise mehr oder weniger von einander abweichen.

11. *20 Kreuzer von 1728.* — Ein solches Stück mit verkehrtem (ṛ) wurde von Albert Sattler im Katalog No. 4 ausgeschrieben.

12. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1729* gehen nach der Probe von Münzmeister Johann Jakob Gassner in Zürich auf die Mark 52 1/2 Stück und ertragen 15 Gl. 30 Sch.

Halten an fein Silber	41	Loth			
2 Quint. 2 Den.....	14	»	6	»	8 5/8
Kupfer.....			8	»	11
Schlaggeld			18	»	
	14	»	27	»	7 5/8
« Profit »	1	»	2	»	4 3/8
	15	»	30	»	

Im Wappen das Roth damascirt.

13. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1730.* — Ä. Doppeladler, worin die Zahl : 20. Umschrift : DILEXIT DOMINUS DECOREM IUSTITIÆ. 1730.

Ṛ. Obw.-Wappen in Roccoco-Einfassung. Umschrift : MONETA REIP. SYLVANIÆ SVPERIORIS. 4 Gr. 0,024. W.

14. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1731* befindet sich in der Eidg. Münzsammlung (*Gefäll. Mittheilung* von Hrn. Nationalrath Dr. Ming).

15. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1732.* — Ä. wie No. 10.

Ṛ. Jahrzahl zu beiden Seiten des Obw. Schildes vertheilt. Das Roth damascirt.

16. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1732.* — Ä. Doppeladler, worin die Zahl : 20. Umschrift : DILEXIT DOMINUS DECOREM IUSTITIÆ.

Ṛ. Obw.-Wappen in Roccoco-Einfassung. Umschrift : MONETA REIP. etc. 1732. 4 Gr. 0,024. Von diesen gehen gemäss Gassner 53 Stück auf die Mark und betragen 15 Flr. 36 Schl. Feinsilber (11 Loth 2 Quint) 14 Gl. Schl. $\frac{7}{8}$ s. Kupfer (4 Loth, 2 Quint) 3 Schl. Schlaggeld 18 Schl. Profit 1 Gl. 14 Schl. $\frac{1}{8}$ s. W. In der Eidg. Münzsammlung befindet sich noch eine Variante von 1732.

17. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1735*, worüber uns nichts näheres bekannt.

18. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1736.* — Ä. Doppeladler, worin die Zahl : 20. Umschrift : DILEXIT DOMINUS DECOREM IUSTITIÆ 1736.

Ṛ. Obw.-Wappen in Roccoco-Einfassung. Umschrift : MONETA REIP. SVBSYLVANIÆ SVPERIORIS. 4 Gr. 0,024. W. In der Eid. Münzsammlung sind 3 Varianten.

19. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1742.* — Ä. Wappenschild Obwaldens in schöner Einfassung. Umschrift : MONETA REIP. SVBSYLVANIAE SVPERIORIS.

ᚱ. wie Av. von Dublone No. 1. 5 Gr. 0,025. Ming II, 119. Haller 82, No. 130. E. W.

20. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1742.* — Ä. 20 | KREUZER | 1742 | in schöner Einfassung. Umschrift : DILEXIT DOMINVS DECOREM IVSTITIAE.

ᚱ. wie No. 19. 4 Gr. 0,024. Ming II, 119. Haller 82, No. 131. E. W.

21. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1742.* — Ä. Doppeladler, worin die Zahl : 20. Umschrift : DILEXIT DOMINVS DECOREM IVSTITIAE 1742.

ᚱ. Obwaldnerschild in Roccoco-Einfassung. Umschrift : MONETA REIP. SVBSYLVANIAE SVPERIORIS. 4 Gr. 0,024. W.

22. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1742.* — Ä. wie No. 21 jedoch hat der Doppeladler dickeren Hals und dickere Krallen. V statt U.

23. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1742.* — Ä. wie No. 21, bloss Flügel und Schwanz des Doppeladlers ein wenig verschieden.

ᚱ. wahrscheinlich wie No. 18.

24. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1743.* — Ä. wie No. 1. Stecher : I. H.

ᚱ. In Palmzweig-Einfassung : ET | SERVUS MEUS | ORABIT | 1743. Darunter die Zahl : 20. 5 Gr. 0,025. E. W.

25. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1743.* — Ä. Doppeladler, worin die Zahl : 20. Umschrift : DILEXIT DOMINVS DECOREM IVSTITIAE 1743.

ᚱ. Sehr wahrscheinlich Wappen Obwaldens in Roccoco-Einfassung mit Umschrift : MONETA etc.

26. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer von 1744.* — Ä. Doppeladler, worin die Zahl : 20. Umschrift : DILEXIT DOMINUS DECOREM IUSTITIÆ 1744.

ᚱ. Wappen Obwaldens in Roccoco-Einfassung. Umschrift : MONETA REIP. SUBSYLVANIÆ SUPERIORIS.

27. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer ohne Jahr.* — Ä. Obwaldner-Wappen in Roccoco-Einfassung. Umschrift : DILEXIT DOMINUS DECOREM IUSTITIÆ.

ᚱ. wie Av. von Dublone No. 1. 4 Gr. 0,025. W.

28. *Fünfbätzler oder 20 Kreuzer ohne Jahr.* — Ä. Doppeladler. Umschrift : DOMINUS DILEXIT DECOREM IUSTITIÆ.

ᚱ. Obw.-Wappen in Roccoco-Einfassung. Umschrift : MONETA REIPUBLICÆ SUBSYLVANIÆ SUPERIORIS.

29. *Fünfbätzler von 1812.* — Ä. 5 | BATZEN | 1812 — in schöner Einfassung. Umschrift : DILEXIT DOMINUS DECOREM IUSTITIÆ.

ᚱ. Kantonswappen in Palmzweig- und Lorbeer-Einfassung. Umschrift : CANTON UNTERWALDEN OB DEM WALD. 4,5 Gr. 0,024. E. W.

30. *Zehnkreuzerstücke ohne Jahr* werden von Jenner angeführt. Dieselben sind uns nicht näher bekannt.

Kupfer.

1. *Batzen von 1812.* — Ä. 1 BATZEN - in schöner Einfassung. Umschrift : DILEXIT DOMINUS DECOREM IUSTITIÆ.

ᚱ. Obwaldner-Wappen, halb eingefasst. Unten die Jahrzahl : 1812. Umschrift : CANTON UNTERWALDEN OB DEM WALD.

2. 2 Schilling oder Assis von 1728. — Ä. Aufschrift : ASSIS 1728. Umschrift : DILEXIT etc.

ᚱ. Kantons-Wappen. Umschrift : MON. REIP. SUB-SILVANIAE SUPERIORIS.

3. Groschen oder 3 Kreuzer von 1730. — Ä. Kreuz, worin die Zahl : 3. Umschrift : DILEXIT DOMINUS DECOREM IUSTITIAE.

ᚱ. Sehr wahrscheinlich Doppeladler, worin Kantons-Wappen. Umschrift : MONETA REIP. SILV. SUPEROR. 1730.

4. Groschen oder 3 Kreuzer von 1732 ist uns nicht näher bekannt.

5. Halbbatzen von 1726 sahen wir in der Münzsammlung Windlin 5 Varianten, von Jenner werden 16 angegeben. Gewöhnlich ist auf der einen Seite ein Kreuz mit der Umschrift : DILEXIT etc. und der betreffenden Jahrzahl und auf der andern Seite das Kantons-Wappen mit der Umschrift : MONETA etc.

6. Halbbatzen von 1727. — Von Halbbatzen von 1726 und 1727 gehen auf die Mark 125 Stücke und betragen 3 Flr. 30 Schl. Dieselben halten gemäss Münzmeister Johann Jakob Gassner in Zürich an feinem Silber (2 Loth 2 Den.) für 2 Flr. 23 Schl. 6 $\frac{1}{8}$, an Kupfer (13 Loth 3 Q. 2 D.) für 9 Schl. 3. Schlaggeld 20 Schl. Profit 17 Schl. 2 $\frac{5}{8}$.

7. Halbbatzen von 1728 werden von Jenner angeführt.

8. Halbbatzen von 1812. — Ä. $\frac{1}{2}$ BATZEN 1812 - in einem Kranz. Umschrift : DILEXIT etc.

Ṛ. Kantons-Wappen in Einfassung. Umschrift: CANTON
UNTERWALDEN OB DEM WALD.

9. *Halbbatzen ohne Jahrzahl* sollen 6 Varianten sein.

10. *Kreuzer von 1726* sollen gemäss Jenner 2 Varianten
sein.

11. *Kreuzer von 1729* sollen 6 Varianten sein (Jenner).
Münzkatalog von R. Jenni 1878.

Ä. Wappen.

Ṛ. Kreuz. Grösse der Bernerkreuzer.

12. *Kreuzer von 1730* wird von Jenner angeführt.

13. *Halbe Kreuzer von 1730* sind gemäss Jenner 5 Va-
rianten. Schlüsselchen mit 3 Schilden ^{Werth} Adler—Wappen,
Rückseite nur : $\frac{1}{2}$.

Eine Variante ist nicht Schüsselform.

14. *Halbe Kreuzer von 1731* (Jenner).

15. *Halbe Kreuzer von 1733*, 5 Var. (Jenner). — Nicht
Schlüsselchen. Oben : $\frac{1}{2}$, unten : κ. Rückseite nur : $\frac{1}{2}$.

16. *Halbe Kreuzer ohne Jahr*, 2 Var. (Jenner).

17. *Rappen ohne Jahr*, 8 Var. (Jenner). Sie haben das
Gepräge des Zücherrappens aus jener Zeit.

18. *2 Haller oder 2 Deniers Stücke oder Pfennige ohne
Jahr* (Jenner).

19. *Haller ohne Jahr* (Jenner).

Bei Jenner fehlen demnach folgende Münzen : Dublone
von 1743 und ohne Jahrzahl, Dukate von 1725, 1743 und

2 Varianten von der Dukate von 1787, Thaler ohne Jahr, eine Variante von Halbthaler von 1732, Franken oder 40 Kreuzer von 1743, 30 Kreuzer von 1726, 20 Kreuzer von 1730 und 1744, eine Variante von 1728 und 1742.

Unrichtig sind bei Jenner die 20 Kreuzer von 1758, die Batzen von 1569 und die Halbbatzen von 1757, weil damals entweder die Münzstätte geschlossen oder noch kein Geld geschlagen wurde.

Ob alle die bei Jenner angegebenen Geldsorten und Varianten existirt, vermögen wir nicht zu beurtheilen.

Kerns, Mai 1893.

ANT. KÜCHLER, *Pfarrhelfer*.
